



LAND SALZBURG

Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/462/171-2021

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Stellungnahme
Bezug: BMSGPK 2021-0.344.216

Datum

18.05.2021

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Ing.Mag.Dr. Ludwig Stegmayer

Telefon +43 662 8042-2982

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu den Bestimmungen, welche den Ausdruck von Zertifikaten durch Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden und die ELGA-Ombudsstelle bzw die Impfstellen vorsehen, wird darauf hingewiesen, dass dies mit einem zusätzlichen Aufwand für die davon betroffenen Stellen verbunden sein wird.
2. Die geplante Novelle des Epidemiegesetzes sollte zum Anlass genommen werden, im Bereich der Entschädigungszahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz ein dringliches Problem zu lösen, das von mehreren Ländern bereits an das BMSGPK herangetragen wurde: Sämtliche Bundesländer haben eine hohe Zahl an Anträgen auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpiG infolge der SARS-CoV-2-bedingten Absonderung von Personen und Betriebsschließungen nach dem EpiG abzuarbeiten. Bei der Vielzahl von Anträgen ist es vereinzelt dazu gekommen, dass Anträge, die bei einer örtlich unzuständigen Behörde eingebracht wurden, außerhalb der Frist von drei Monaten an die örtlich zuständige Behörde weitergeleitet wurden, sohin der Anspruch erloschen ist (§ 33 iVm § 49 EpiG „widrigenfalls der Anspruch erlischt“). Für den Antragsteller verbleibt die bloße Möglichkeit Ansprüche im Wege einer allenfalls bestehenden Amtshaftung geltend zu machen. Da auf Basis der derzeit geltenden Gesetzeslage eine Abweisung des Antrages auf Grund verspäteten Einbringens erfolgen müsste, wird angeregt, bei Altanträgen die fristgerechte Einbringung bei einer sachlich zuständigen, aber örtlich unzuständigen Behörde genügen zu lassen. Vorgeschlagen wird, § 49 Abs 1 EpiG wie folgt zu ergänzen: „Anträge, die bis zum 8.10.2021 einlangend bei einer örtlich unzuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

wurden, gelten mit Übermittlung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als fristgerecht eingebracht.“

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
2. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
10. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
11. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
12. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
13. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
15. Büro LH Haslauer Expertendienst, Mag. Alexander Diwald, Chiemseehof, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail